

# Verordnungsblatt für das Generalgouvernement

Dziennik Rozporządzeń  
dla Generalnego Gubernatorstwa

1943

Ausgegeben zu Krakau, den 6. Oktober 1943  
Wydano w Krakau, dnia 6 października 1943 r.

Nr. 80

Tag dzień	Inhalt/Treść	Seite strona
20. 9. 43	Verordnung über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1943/44	575
30. 9. 43	Verordnung über die Bildung eines Kriegsausgleichsstocks der deutschen Rechtsanwälte im Generalgouvernement	576
5. 6. 43	Erlaß betr. die Durchführung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung im Generalgouvernement	576
28. 9. 43	Zweite Anordnung zur Mutterschutzverordnung	577
17. 8. 43	Tarifordnung zur Änderung der Tarifordnung für deutsche Angestellte im öffentlichen Dienst — Tarifregister Nr. 4/2 — vom 4. März 1940 (Tarifregister Nr. 4/6)	578
17. 8. 43	Tarifordnung zur Änderung der Tarifordnung für deutsche Arbeiter und Arbeiterinnen im öffentlichen Dienst — Tarifregister Nr. 2/1 — vom 16. Januar 1940 (Tarifregister Nr. 2/6)	578

## Verordnung

über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1943/44.

Vom 20. September 1943. \*)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

### § 1

(1) Die durch § 1 der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 232) bestimmte Zeitrechnung endet am 4. Oktober 1943 vormittags um 3 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von 3 Uhr auf 2 Uhr, zurückgestellt.

(2) Von der am 4. Oktober 1943 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2 A, 2 A 1 Minute usw. bis 2 A 59 Minuten, die zweite als 2 B, 2 B 1 Minute usw. bis 2 B 59 Minuten bezeichnet.

Berlin, den 20. September 1943.

**Der Vorsitzende  
des Ministerrats für die Reichsverteidigung  
Gö r i n g  
Reichsmarschall**

**Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung  
H. H i m m l e r**

**Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei  
D r. L a m m e r s**

### § 2

Am 3. April 1944 vormittags 2 Uhr beginnt wieder die Zeitrechnung gemäß § 1 der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 232). Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von 2 Uhr auf 3 Uhr, vorgestellt.

### § 3

(1) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten, im Protektorat Böhmen und Mähren und im Generalgouvernement.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

\*) Die Verordnung ist in Nr. 86 S. 542 des Teiles I des Reichsgesetzblattes abgedruckt. Die Nr. 86 trägt das Ausgabedatum vom 21. September 1943.

## Verordnung

### über die Bildung eines Kriegsausgleichsstocks der deutschen Rechtsanwälte im Generalgouvernement.

Vom 30. September 1943.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

#### § 1

Es wird ein Kriegsausgleichsstock der deutschen Rechtsanwälte im Generalgouvernement errichtet. Der Kriegsausgleichsstock wird gebildet aus Beiträgen

1. der deutschen Rechtsanwälte, die die Erlaubnis zur Errichtung einer Kanzlei in einem Ort des Generalgouvernements erhalten haben (§ 1 der Verordnung über deutsche Rechtsanwälte im Generalgouvernement vom 13. September 1940, VBIGG. I S. 297),
2. der Advokaten deutscher Volkszugehörigkeit, die vor den deutschen Gerichten im Generalgouvernement auftreten können (§ 4 der Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement vom 19. Februar 1940, VBIGG. I S. 57).

K r a k a u, den 30. September 1943.

**Der Generalgouverneur**

**F r a n k**

#### § 2

Die Mittel des Kriegsausgleichsstocks sind dazu bestimmt, im Wehrdienst stehenden deutschen Rechtsanwälten und Advokaten deutscher Volkszugehörigkeit nach ihrer Rückkehr für einen angemessenen Zeitraum Übergangsgelder zum Wiederaufbau ihrer Praxis zu gewähren oder andere Sonderunterstützungen zum Ausgleich von Kriegsschäden an deutsche Rechtsanwälte und Advokaten deutscher Volkszugehörigkeit oder ihre Angehörigen zu leisten.

#### § 3

Die Beiträge zum Kriegsausgleichsstock sind bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nicht abzugsfähig.

#### § 4

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Justiz) wird ermächtigt, die weiter erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungswege zu treffen, insbesondere Höhe und Fälligkeit der Beiträge zum Kriegsausgleichsstock zu bestimmen.

## Erlass

### betr. die Durchführung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung im Generalgouvernement.

Vom 5. Juni 1943.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement vom 17. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 908) bestimme ich im Einvernehmen mit der Regierung des Generalgouvernements:

Bis zu einer entsprechenden Änderung der Verordnung über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement vom 17. Juni 1940 ist die Reichsunfallversicherung im Generalgouvernement nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

1. Die Vorschriften der Reichsunfallversicherung sind auf alle deutschen Staatsangehörigen und folgende Personen anzuwenden:
  - a) Deutsche Volkszugehörige aus den eingegliederten Ostgebieten, aus dem Bezirk Bialystok sowie deutsche Volkszugehörige aus dem Elsaß, aus Lothringen und aus Luxemburg, soweit sie in diesen Gebieten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder im Besitze einer amtlichen Rückkehrerlaubnis nach dem Elsaß, nach Lothringen, nach Luxemburg oder nach dem Altreich sind;

- b) Protektoratsangehörige und Schutzangehörige nichtpolnischen Volkstums, die auf Veranlassung deutscher Stellen im Generalgouvernement beschäftigt sind;
  - c) Ausländer (fremde Staatsangehörige und Staatenlose), die auf Veranlassung deutscher Stellen im Generalgouvernement beschäftigt sind.
2. Die Vorschriften der Reichsunfallversicherung sind nicht anzuwenden auf die im Generalgouvernement beschäftigten einheimischen Arbeitskräfte, die polnischen Arbeitskräfte aus den eingegliederten Ostgebieten, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Reichskommissariat Ostland ohne Weißruthenien sowie auf Ostarbeiter (§ 1 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 — Reichsgesetzbl. I S. 419), Juden und Zigeuner.
3. Für die Zuständigkeit der Träger der Reichsunfallversicherung gilt folgendes:
  - a) Für die Unfallversicherung von Personen, die im Generalgouvernement in einem Unternehmen tätig sind, das eine Ausstrahlung eines inländischen Unternehmens

darstellt, bleibt der Träger der reichsgesetzlichen Unfallversicherung zuständig, dem das betreffende Unternehmen im Reich angehört.

- b) Für Versicherte in Unternehmen des Reichs oder in landwirtschaftlichen Unternehmen ist Versicherungsträger das Reich. Der Reichsarbeitsminister kann die Zuständigkeit des Reichs auf andere Unternehmen erstrecken. Für die Durchführung der Unfallversicherung in Unternehmen des Reichs (einschließlich der Deutschen Reichsbahn und der Reichspost) ist die für das betreffende Unternehmen im Reich zuständige Ausführungsbehörde zuständig. Für die Durchführung der Unfallversicherung in landwirtschaftlichen Unternehmen und in den vom Reichsarbeitsminister nach Satz 2 bestimmten Unternehmen ist die Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung zuständig.
- c) Für Versicherte, die im Dienste der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände stehen, ist diese Versicherungsträger.
- d) Für alle nicht unter Buchstaben a bis c genannten Versicherten im Generalgouvernement ist die Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin zuständiger Versicherungsträger.

4. Zur Sicherung einer schnellen und örtlich nahen Betreuung der Versicherten, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen sowie einer zweckmäßigen Beratung der Unternehmer wird vom Reichsverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften bei der Deutschen Krankenkasse für das Generalgouvernement in Krakau eine Unfallversicherungsstelle für das Generalgouvernement errichtet. Diese hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Allgemeine Auskunftserteilung und Beratung der Versicherten und der Betriebsführer in Angelegenheiten der Unfallversicherung;
- b) Entgegennahme von Anträgen der Versicherten;
- c) in Fällen zweifelhafter Zuständigkeit Entgegennahme der Unfallanzeigen und der Verletztenanzeigen der Krankenkassen;
- d) Mitwirkung bei einer etwa erforderlichen Aufklärung des Sachverhalts;
- e) Mitwirkung bei der Feststellung des zuständigen Versicherungsträgers; in Zweifelsfällen Feststellung des Versicherungsträgers, der die vorläufige Fürsorge im Sinne des § 1735 RVO. zu gewähren hat;
- f) Gewährung von Rentenvorschüssen nach § 1587 RVO. auf Antrag des Verletzten.

Berlin, den 5. Juni 1943.

**Der Reichsarbeitsminister**

Im Auftrag

**Dr. Zschimmer**

## Zweite Anordnung

zur Mutterschutzverordnung.

Vom 28. September 1943.

Auf Grund des § 13 der Mutterschutzverordnung vom 1. Mai 1943 (VBIGG. S. 187) wird angeordnet:

### § 1

Verläßt die werdende Mutter oder Wöchnerin während der Schutzfristen das Generalgouvernement oder begibt sie sich, sofern sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, in ein Krankenhaus, so ermäßigt sich der Teil des Arbeitsentgeltes, der aus der Beschäftigungsvergütung, dem Kommandogeld, dem Trennungsgeld, der Auslösung oder dergleichen besteht, auf ein Drittel.

### § 2

Der Arbeitgeber hat in der Bescheinigung über die Höhe des Durchschnittsverdienstes die Lohn-

und Gehaltszuschläge gesondert anzugeben. Außerdem muß diese Bescheinigung folgenden Vermerk enthalten:

„Verläßt die werdende Mutter oder Wöchnerin während der Schutzfristen das Generalgouvernement, so ermäßigt sich auf Grund der Zweiten Anordnung zur Mutterschutzverordnung vom 28. September 1943 (VBIGG. S. 577) der Teil des Arbeitsentgeltes, der aus der Beschäftigungsvergütung, dem Kommandogeld, dem Trennungsgeld, der Auslösung oder dergleichen besteht, auf ein Drittel.“

### § 3

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Krakau, den 28. September 1943.

**Regierung des Generalgouvernements**

**Hauptabteilung Arbeit**

**Struve**

## Tarifordnung

zur Änderung der Tarifordnung für deutsche Angestellte im öffentlichen Dienst  
— Tarifregister Nr. 4/2 — vom 4. März 1940.

(Tarifregister Nr. 4/6)

Vom 17. August 1943.

Auf Grund des § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zur Verordnung vom 31. Oktober 1939 über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz im Generalgouvernement vom 12. März 1940 (VBIGG. II S. 185) und der Fünften Durchführungsverordnung hierzu vom 14. Dezember 1940 (VBIGG. II S. 560) erlasse ich folgende Tarifordnung:

### § 1

§ 1 Abs. 1 der Tarifordnung für deutsche Angestellte im öffentlichen Dienst — Tarifregister Nr. 4/2 — vom 4. März 1940 (VBIGG. II S. 157) in der Fassung der Tarifordnungen vom 5. April 1940 — Tarifregister Nr. 4/3 — (VBIGG. II S. 211), vom 27. November 1941 — Tarifregister Nr. 4/4 — (VBIGG. S. 707) und vom 26. Oktober 1942 —

Krakau, den 17. August 1943.

**Der Leiter  
der Hauptabteilung Arbeit  
in der Regierung des Generalgouvernements**

In Vertretung

R h e t z

Tarifregister Nr. 4/5 — (VBIGG. S. 673) erhält folgende Fassung:

### „§ 1

(1) Die Tarifordnung gilt für die aus dem Reichsgebiet neu eingestellten, im Generalgouvernement beschäftigten deutschen Angestellten, soweit sie in einer die Arbeitskraft des Angestellten überwiegend beanspruchenden, nach § 1 des Reichsangestellten-Versicherungsgesetzes versicherungspflichtigen Beschäftigung tätig oder in der Anlage 1 zur TO.A vom 1. April 1938 aufgeführt sind (vgl. § 2). Sie gilt ferner für deutsche Volkszugehörige und Deutschstämmige.“

### § 2

Diese Tarifordnung ist vom 1. Juni 1943 an anzuwenden.

## Tarifordnung

zur Änderung der Tarifordnung für deutsche Arbeiter und Arbeiterinnen im öffentlichen Dienst  
— Tarifregister Nr. 2/1 — vom 16. Januar 1940.

(Tarifregister Nr. 2/6)

Vom 17. August 1943.

Auf Grund des § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zur Verordnung vom 31. Oktober 1939 über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz im Generalgouvernement vom 12. März 1940 (VBIGG. II S. 185) und der Fünften Durchführungsverordnung hierzu vom 14. Dezember 1940 (VBIGG. II S. 560) erlasse ich folgende Tarifordnung:

### § 1

§ 1 Abs. 1 der Tarifordnung für deutsche Arbeiter und Arbeiterinnen im öffentlichen Dienst — Tarifregister Nr. 2/1 — vom 16. Januar 1940 (VBIGG. II S. 46) in der Fassung der Tarifordnungen vom 1. März 1940 — Tarifregister Nr. 2/2 — (VBIGG. II S. 156), vom 16. April 1940 — Tarifregister Nr. 2/3 — (VBIGG. II S. 236), vom

Krakau, den 17. August 1943.

**Der Leiter  
der Hauptabteilung Arbeit  
in der Regierung des Generalgouvernements**

In Vertretung

R h e t z

27. November 1941 — Tarifregister Nr. 2/4 — (VBIGG. S. 706) und vom 26. Oktober 1942 — Tarifregister Nr. 2/5 — (VBIGG. S. 672) erhält folgende Fassung:

### „§ 1

(1) Die Tarifordnung gilt für die aus dem Reichsgebiet neu eingestellten deutschen Arbeiter und Arbeiterinnen in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben mit Ausnahme der Forstwirtschaft im Generalgouvernement. Sie gilt ferner für deutsche Volkszugehörige und Deutschstämmige.“

### § 2

Diese Tarifordnung ist vom 1. Juni 1943 an anzuwenden.